

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
8. Kammer
Der Berichterstatter



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main • Postfach 90 04 36 • 60444 Frankfurt am Main
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **8 K 2627/11.F(2)**

Herrn
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt am Main

Dienststellen-Nr.: 0322
Ihr Zeichen
Durchwahl 6692

Datum 12.09.2011

Sehr geehrter Herr Kremser,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Kremser ./ Stadt Frankfurt am Main,

ist die Klage an dem aus dem beigegeführten Aktenvorblatt ersichtlichen Datum eingegangen und hat die obige Geschäftsnummer erhalten, um deren Angabe bei allen Eingaben an das Gericht gebeten wird.

Das Gericht legt den Klageantrag zu 1) dahingehend aus, dass der Kläger einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Zinsen geltend macht, die durch die pflichtwidrige Handlung der städtischen Bediensteten entstanden sei. Dafür ist gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG das Landgericht Frankfurt am Main zuständig. Das Gericht beabsichtigt daher, den Antrag zu 1) abzutrennen und an das genannte Gericht zu verweisen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen einer Woche.**

Anliegenden Beschluss erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Alle Eingaben an das Gericht sind **2-fach** einzureichen, damit die Gegenseite Abschriften erhalten kann.


Hinweis:


Das Verfahren ist nicht gerichtskostenfrei. Die Verfahrensgebühr wird mit Einreichung der Klageschrift fällig (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Gerichtskostengesetz). Die Gerichtskasse Frankfurt am Main wird die Gebühr in den nächsten Tagen anfordern (nicht vom Bevollmächtigten).

Alle Eingaben an das Gericht sind in ausreichender Anzahl einzureichen, damit die Gegenseite und ggfs. Beigeladene Abschriften erhalten können. Die **Herstellung fehlender Durchschriften wird Ihnen mit 0,50 EUR** je Seite berechnet.

Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

 Westbahnhof

 S3, S4, S5, S6

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 069-1367-8521
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

 Linie 36

 Linie 16

 Linie U4, U6 und U7

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00

Sie können sich über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts - z. B. in vergleichbaren Fällen - informieren und unter der Adresse www.lareda.hessenrecht.hessen.de kostenlos eine Volltextrecherche durchführen. In der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Hessen sind viele, wenn auch nicht alle, Entscheidungen der hessischen Gerichte und auch des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main veröffentlicht.

Es ist nicht zulässig, bei den hessischen Gerichten und Justizbehörden per E-Mail eine Klage zu erheben, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel etc. einzulegen oder Erklärungen zu laufenden Verfahren abzugeben. Anträge, Klagen und Verfahrensschriftsätze, die per E-Mail bei dem Verwaltungsgericht eingehen, bleiben unbearbeitet. Sie werden weder zur Kenntnis genommen noch beantwortet und gelangen nicht zu der Verfahrensakte.

Für die Einreichung elektronischer Dokumente ist grundsätzlich das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) vorgesehen. Über www.justiz.hessen.de, www.hmdj.hessen.de können Sie sich über den Stand der Einführung und die Voraussetzungen informieren. Im Übrigen benutzen Sie bitte die Briefpost oder - soweit zulässig - das Telefax. Es wird dringend gebeten, von einer Vorabübermittlung durch Telefax abzusehen, wenn kein Fristversäumnis droht.

Hochachtungsvoll

Fetzer
Richter am VG

Beglaubigt



Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Westbahnhof

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 069-1367-8521
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00

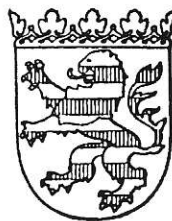
S3, S4, S5, S6

Linie 36

Linie 16

Linie U4, U6 und U7

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 K 2627/11.F



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren
des Herrn Jürgen Kremser,
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

Klägers,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main

Beklagte,

wegen Naturschutzrecht (Ersatz der Dispokreditzinsen)

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
durch Richter am VG Fetzer
am 12.09.2011 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **1.436,02 €** festgesetzt.

GRÜNDE:

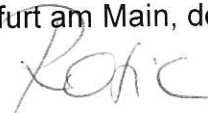
Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG ist der Streitwert vorläufig von Amts wegen festzusetzen, weil die Festsetzung für die Berechnung der Gerichtskosten erforderlich ist. Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, dass ist hier der streitige Betrag.

Hinweis: Dieser Beschluss ist hinsichtlich der festgesetzten Höhe des Streitwerts unanfechtbar. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt (§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG).

Fetzer

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den 15.09.2011



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aktenstammblatt		8 K 2627/11.F (2)	
Eingang: 09.09.2011	Sachgebiet: 1023	Dezernat: 2	
PKH Status: nicht beantragt	<input type="checkbox"/>	Übertragung auf ER	
<input type="checkbox"/> Mediationsverfahren	<input type="checkbox"/>	Akteneinsicht beantragt	
<input type="checkbox"/> Entscheidung in der LaReDa veröffentlicht	<input type="checkbox"/>	Akteneinsicht gewährt	

Verwaltungsrechtssache

Herrn Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt am Main,

gegen

Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main, Tel: (069) 212-42635, Fax: (069) 212-43297

Streitgegenstand:
Naturschutzrecht (Ersatz der Dispokreditzinsen)

8 K 2627/11.F (2)